

Hoh. Heinrich Hof. Er wurde geb. den 7. Nov. 1750 zu ... und starb am 5. Dez. 1819 auf seinem Gut Sondermühlen bei Osnaabrück. Er war es, der mit seiner zweiten Gemahlin Frau Sophia, geb. Gräfin v. Redern, am 1. Juni 1800 in der Hauskapelle der Fürstin Gallizin zu ... zur römisch-kathol. Kirche übertrat, ein Schritt, der aus den damaligen Zuständen des Protestantismus wohl ... erklären, wenn auch nicht rechtfertigen läßt. Seine erste Gemahlin, mit der er unaussprechlich glücklich lebte und die Goethe so bewunderte, war Agnes, geb. v. Wibleben, die im 1788 durch den Tod entrißen wurde.

Fr. Bernh. Störzner.

Seuchenvorschriften 1680.

H. Trobisch, Elstra.

Das Jahr 1926 brachte uns verschiedene Krankheiten, die durch große Verbreitung die Bevölkerung in Angst und Schrecken setzten. Allen werden aus den Zeitungen die ... Krankheit, das Sumpfsieber in Schlesien und zuletzt die ... Epidemie in Hannover in Erinnerung sein. Aber dank unserer sanitären Maßnahmen, wird das Umsichgreifen einer Seuche verhindert. Alle diese Krankheiten konnten auf ein kleines, bestimmt begrenztes Gebiet beschränkt werden. Aber auch uns schreibt die Regierung ganz genaue Bestimmungen vor, um überhaupt auch das örtliche Umsichgreifen einer Seuche zu verhindern. Ich erinnere an die ... Impfungen der Kinder gegen Pocken, die vielen, auch ... Impfungen der Soldaten während des Krieges, die ... Anstalten, an die ärztliche Untersuchung ... Schiffe im Hafen usw. Auch die Vorschriften ... Schottland, Masern, Halsbräune sind hier zu erwähnen und die ...: „Hundesperre“ und „Maul- und Klauen- ...“ kennt ein jeder.

Dadurch ist es gelungen, die Geiseln der Menschheit, Pest und Cholera, aus Deutschland zu verbannen. Anders in früheren Jahren. Da war man froh, wenn man die ... Seuchen auf ein Land beschränken konnte. Man gab Vorschriften, die Grenzen des Landes möglichst streng zu bewachen, um so die Seuche vom eigenen Land abzuhalten. Eine solche Vorschrift wurde auch 1680 von der Regierung des Markgrafentums Oberlausitz erlassen, als in Böhmen und Kursachsen die Pest wütete. Sie lautet:

Instruktion, wozu sich die an denen Gränzen und Landstraßen des Markgrafentums Oberlausitz wegen der im Königreich Böhme (Böhmen) und Markgrafentums Meissen grassierenden Seuche und Krankheiten ausgelegte Wache und ihnen zugeordnete Aufseher zu achten und wie sie sich der ans (ins) Land kommenden Personen und Güter halber zu verhalten.

1. Jede Obrigkeit, die an den Landesgrenzen wohnt oder die an Orte im Lande grenzt, die bereits angesteckt sind, hat gewisse Stöcke und Zeichen auf 1 bis 200 Schritt von der äußersten Wache zur Abhaltung der infizierten (angesteckten) Personen aufzurichten. Die Wache soll sich jederzeit an den ihnen gemachten Schranken aufhalten und nicht davongehen.

2. Alle Ankommenden, ohne Ansehen der Person, haben bei dem angesteckten Ziel stille zu halten, und ihre Pässe und Gesundheitscheine auf dem Ziel niederzulegen. Dann müssen sie 20—30 Schritte wieder zurücktreten.

3. Jede Wache soll Feuer, Rauchwerk (zum Ausräuchern) und Essig bei der Hand haben. Das ist von der Herrschaft anzuschaffen.

4. Mit dem Rauchwerk, als Schwefel, Wachholdersträucher und Beeren, müssen die am Ziel niedergelegten Pässe heräuchert werden. Dann dürfen sie erst durchgesehen werden. Sind die Reisenden aus infizierten Orten gekommen, sind sie zurückzuweisen. Die untadelhaften Pässe aber soll der Aufseher bei der Wache unterschreiben und die Reisenden also ins Land lassen.

5. Personen und Güter dürfen keinesfalls aus dem Krankheitsgebiet ins Land gelassen werden, außer Briefen, wenn sie erst wohlgeräuchert und Geld, wenn es in Essig geworfen und zur Erlangung der Notdurft an Bittualien (notwendige Lebensmittel) eingeschendet wird.

6. Pässe und Gesundheitszeugnisse dürfen nicht passieren (durchgelassen werden), wenn in ihnen nicht eigentlich

bezeichnet, wer die Personen sind, wenn in ihnen der Ort, wo sie ausgereiset und wo ihre Güter aufgeladen, nicht ausdrücklich als rein und von jeder Ansteckung befreit angegeben ist. Dasselbe muß auch die Obrigkeit der mittleren Orte bestätigen, durch welche die Personen gereiset oder die Güter durchgeführt worden sind. Es soll auch von den Aufsehern achtgegeben werden, daß die Pässe nicht zu alt oder zu jung sind, damit kein Betrug dahinter steckt. Auf diesen Fall sind Personen und Güter zurückzuweisen.

7. Doch in solchen Fällen kann sich der Aufseher bei der Herrschaft, wenn sie nicht weit entfernt ist, Rat und Bescheid holen.

8. Sollte sich ereignen, daß jemand mit Gewalt ins Land eindringen will, so soll die Wache solche treulich warnen und sich dabei auf die dafür erlassenen Churfürstlichen Churprivilegien und des Oberamtes zu Budissin Mandate (Befehl) beziehen. Allenfalls aber, da solches nicht helfen wollte, sollen sie die Gemeindegewalt anrufen und mit dieser die Eindringlinge mit Gewalt vertreiben.

9. Der Aufseher samt der ihm zugeordneten Wache soll sich aller Rüchternheit und Gottesfurcht besleißigen. Auch soll er sich durchaus nicht gelüsten lassen, wegen einigen Vorteils hoffenden Geschenke oder guter Bekanntschaft halber jemanden ohne unverdächtigen Zeugnisses passieren zu lassen.

10. Deswegen soll der Aufseher vom Churfürstlichen Oberamt zu Budissin unmittelbar verpflichtet werden oder doch die Eidesformel der Herrschaft zugefertigt und daselbst vereidigt werden.

11. Zur Besoldung bekommt der Aufseher wöchentlich ein Schod, ein jeder Wächter aber 14 Groschen. Es sollen aber auf der Hauptstraße nicht mehr als drei Wächter sein. Dieses Geld bekommen sie von der Herrschaft, die es wieder monatlich aus der Landeskasse verlangen soll.

12. Auf herrenloses Gesinde, franke, übelgestaltete Personen, umherirrende Soldaten, Schüler und Bettler wie auch auf liederliche Handwerksburschen sollen sie absonderlich genaue Aufsicht haben. Diese sind, auch, wenn sie gültige Zeugnisse haben, nicht ins Land hineinzulassen.

13. Auch muß besonders auf Fuhrleute und Landeskutscher achtgegeben werden. Diese müssen an einem Orte anhalten, wo sie umkehren können. Die Wache muß ihnen zurufen, daß sie niemanden mit den Pässen an das angesteckte Ziel schicken. Führen sie auf ihren Wagen Personen und Güter mit, die in den Pässen nicht deutlich benannt und spezifiziert sind oder wenn die Personen keine besonderen Scheine haben, so sollen dieselben keineswegs durchgelassen, sondern angehalten und zurückgewiesen werden. —

Man sieht daraus, welche gewaltige Angst das Wort Pest allen eingeflößt haben muß. Und diese Angst war wohl begründet. Einige Beispiele werden das zur Genüge erläutern: In Bürgstein, einer jetzt sehr beliebten Sommerfrische bei Böhmischem-Leipa, starben nach dem Komptener Kapellenbuch 1680 im Oberdorfe alle erwachsenen Menschen. In Schluckenau starben 1525 an der Pest 648, auf den eingepfarrten Dörfern 465 Menschen. In Freiwaldau, der „Perle der Sudeten“, starben nach einer alten Chronik 1680 „fast die Hälfte der Einwohner“ an der Pest. Noch heute gibt es in Böhmen überall Pestfäulen, die zur Erinnerung an das furchtbare Pestjahr 1680 gesetzt worden sind, so in Deutsch-Gabel auf dem Marktplatz die Salvator-Säule, in Böhmischem-Leipa die Dreifaltigkeitsstatue, in Rumburg am Markt eine Pestsäule, in Zwickau in Böhmen am Ende des Schulgassens ebenfalls ein Pestdenkmal.

1632 heißt es im alten Kauf- und Handelsbuch von Elstra: 1632 sind alhier in Städtgen groß und klein an der Pest 210 Personen gestorben. Was aber auff den eingepfarrten Dörffern gestorben, ist nicht gezählet worden. (1745 hatte Elstra rund 600 Einwohner). 1680 mußte Pultitz einen eigenen Pestfriedhof (an der grünen Straße) anlegen. 1568 starben in Baugen und Umgebung gegen 8000 Personen. 1521 mußte sogar die Ratswahl wegen großer Sterblichkeit ausgelegt werden. Dies nur ein winziger Ausschnitt aus dem großen Kapitel Pest.

Es ist daher verständlich, wenn man derartig strenge Vorschriften erließ.

Druck und Verlag von Friedrich May, G. m. b. H., verantwortlich für die Schriftleitung Max Fiederer, sämtlich in Biskopswerda.